

HANDICAP UND RECHT

07 / 2020 (07.07.2020)

Erstmalige Ausbildung, Umschulung und Weiterausbildung

Unter welchen Umständen finanziert die IV eine Ausbildung? Das Gesetz unterscheidet zwischen einer erstmaligen Ausbildung, einer Umschulung und einer Weiterausbildung. Dieser Artikel erläutert die Unterschiede. Ein Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2019 brachte zusätzliche Klärung.

Die Invalidenversicherung (IV) sieht verschiedene berufliche Massnahmen vor. Im Zusammenhang mit der Finanzierung einer Ausbildung unterscheidet die IV zwischen der erstmaligen beruflichen Ausbildung, der Umschulung sowie der Weiterausbildung.

Anspruchsvoraussetzungen

Die **erstmalige berufliche Ausbildung** ist vorgesehen für Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei ihrer Erstausbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten entstehen. Voraussetzung für die Finanzierung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung durch die IV ist, dass die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG).

Anspruch auf **Umschulung** auf eine neue Berufstätigkeit besteht, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und sie dazu führt, dass die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG).

Eine **Weiterausbildung** wird von der IV finanziert, wenn sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Die Weiterausbildung kann im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld erfolgen (Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG).

Finanzierung durch die Invalidenversicherung

Die **Umschulung** führt zu einer umfassenden Finanzierung durch die IV. Diese übernimmt die Schulgelder (inkl. Prüfungsgebühren), die Kosten für Lehrmittel, die Transportkosten und die Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung. Zudem wird ein Taggeld ausbezahlt (Art. 22 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

Bei **der erstmaligen beruflichen Ausbildung** und bei der **Weiterausbildung** übernimmt die IV die Kosten, die zusätzlich entstehen, wenn die Aufwendungen der Versicherten wegen der Invalidität um jährlich CHF 400.00 höher sind, als sie ohne Invali-

dität gewesen wären (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV bzw. Art. 5bis Abs. 1 IVV).

Dabei werden die Kosten der invaliden Person den mutmasslichen Aufwendungen einer nicht invaliden Person gegenübergestellt, um die zusätzlichen Kosten zu ermitteln. Anrechenbar sind Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider, die Transportkosten sowie die Kosten bei invaliditätsbedingt auswärtiger Verpflegung und Unterkunft (Art. 5 Abs. 3 IVV bzw. Art. 5bis IVV).

Die erstmalige berufliche Ausbildung berechtigt dann zum Bezug eines Taggeldes, wenn die Versicherte während der Ausbildung behinderungsbedingt eine Erwerbs- einbusse erleidet (Art. 22 Abs. 1bis IVG). Demgegenüber wird bei einer Weiterbildung nie ein Taggeld bezahlt (Art. 22 Abs. 5 IVG).

Umschulung nur wenn nötig finanziert

Im Urteil vom 3. Dezember 2019 hatte das Bundesgericht den Fall einer Frau mit Jahrgang 1981 zu beurteilen, die an einer Wirbelmissbildung (Geburtsgebrechen Nr. 152) sowie zahlreichen Folgekrankheiten und Komplikationen leidet ([8C 510/2019](#)). Sie hatte eine berufliche Ausbildung zur kaufmännischen Angestellten absolviert und sich zur Sozialversicherungsfachfrau weitergebildet. Sie bezog zunächst eine Viertelsrente, dann eine halbe Invalidenrente. Die Versicherte ersuchte die IV um Kostengutsprache für eine Umschulung zur Sozialarbeiterin, nachdem ihr bisheriges Arbeitsverhältnis geendet hatte.

Das Bundesgericht wies darauf hin, dass ein Anspruch auf Umschulung nur gegeben ist, wenn eine solche durch die Invalidität notwendig wird. Die Versicherte brachte

vor, dass sie ihre Arbeitsstelle krankheits- halber aufgegeben habe. Dem hielt das Bundesgericht entgegen, dass das medizinisch definierte Zumutbarkeitsprofil der Versicherten dem Anforderungsprofil ihrer bisherigen Arbeitsstelle entsprach. Daraus zog das Bundesgericht den Schluss, dass die Versicherte die Stelle nicht invaliditäts- bedingt aufgegeben hatte. Da die Invalidität der Versicherten die beantragte Umschulung somit nicht erforderlich machte, verneinte das Bundesgericht den Umschulungsanspruch.

Weiterausbildung geeignet und angemessen

In einem Eventualantrag beantragte die Versicherte eine Kostengutsprache für eine Weiterbildung. Im Gegensatz zur Umschulung besteht auf eine berufliche Weiterbildung auch Anspruch, wenn diese nicht invaliditätsbedingt notwendig ist.

Art. 8 Abs. 2bis IVG hält dazu ausdrücklich fest, dass nach Massgabe von Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon besteht, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern. Laut Bundesgericht hat die IV die Kosten einer Weiterbildung selbst dann zu übernehmen, wenn die Versicherte auch ohne diese Weiterbildung bereits genügend eingegliedert ist. Ziel einer von der IV finanzierten Weiterbildung kann somit nicht nur die Erhaltung oder Verbesserung einer Erwerbsfähigkeit, sondern auch der Wunsch nach einer interessanteren oder abwechslungsreicheren Tätigkeit sein. Die IV kann die Finanzierung einer Weiterbildung nicht mit dem Argument verweigern, dass sie invaliditätsbedingt nicht notwendig ist oder zu keiner Verbesserung der Erwerbsfähigkeit führt.

Bei einem Gesuch um Kostengutsprache für eine Weiterbildung ist vielmehr massgebend, ob die beantragte Weiterbildung auf eine berufliche Tätigkeit ausgerichtet ist und es sich um einen Lehrgang mit Examensabschluss handelt. Zudem ist entscheidend, ob die Weiterbildung für die Versicherte geeignet und angemessen ist.

Im zu beurteilenden Fall hiess das Bundesgericht die Beschwerde in Bezug auf die Weiterbildung gut. Die Frage, ob die von der Versicherten beantragte Weiterbildung auch das Erfordernis der Angemessenheit erfüllt, vermochte das Bundesgericht nicht zu beurteilen. Deshalb wies es die Angelegenheit zur Abklärung der kon-

kreten durch die Ausbildung zur Sozialarbeiterin entstehenden, invaliditätsbedingten Mehrkosten an die IV zurück.

Weiterausbildung ermöglicht Berufswechsel

Die Weiterbildung wird invaliden Personen unabhängig davon gewährt, ob sie bereits auf dem 1. Arbeitsmarkt eingegliedert sind und ihre bisherige Erwerbstätigkeit noch weiter ausüben können. Sie ermöglicht es Versicherten, ihren Beruf zu wechseln und damit ihrem Wunsch nach einer für sie interessanteren und abwechslungsreicheren Tätigkeit nachgehen zu können. Die IV übernimmt dabei die invaliditätsbedingt entstehenden Mehrkosten.

Impressum

Autor/in: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)